

**Verbandsordnung  
des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz  
vom 26.10.1999  
in der Fassung vom 05.12.2000**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz".
- (2) Er hat seinen Sitz in 56068 Koblenz, Bahnhofstr. 9.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Gebietskörperschaften:
  - die Ortsgemeinde Bassenheim
  - die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf
  - der Landkreis Mayen-Koblenz
  - die Stadt Koblenz.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

**§ 3**

**Räumlicher Zuständigkeitsbereich**

- (1) Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet des zukünftigen Industrieparks südwestlich des Autobahnkreuzes Koblenz in den Gemarkungen Bassenheim, Kobern-Gondorf und Koblenz. Hinzu treten Flächen zur sinnvollen räumlichen Abgrenzung. Die grobe Abgrenzung des Verbandsgebietes ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verbandsordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1:5.000. Sie wird am Sitz des Zweckverbandes verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (2) Der Zweckverband kann Aufgaben außerhalb des Verbandsgebietes wahrnehmen, wenn dies in dieser Verbandsordnung zugelassen ist oder durch die Verbandsversammlung beschlossen wird.

## § 4

### Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband obliegt es, südwestlich des Autobahnkreuzes Koblenz einen gemeinsamen Industriepark zu errichten und zu betreiben. Hinzu treten alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Aufgabe notwendig sind. Der Zweckverband kann sich dabei der Instrumente des Baugesetzbuch bedienen.
- (2) Im Rahmen dieser Zielsetzung obliegen dem Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben, die er Dritten übertragen kann:
  1. Bauleitplanung  
Dem Zweckverband obliegt die verbindliche Bauleitplanung im Verbandsgebiet.
  2. Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege  
Dem Zweckverband obliegt es, auch außerhalb des Verbandsgebietes Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege zu planen, durchzuführen und deren Unterhaltung sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme notwendig ist.
  3. Grundstücksverkehr  
Der Zweckverband tätigt die notwendigen Grundstücksgeschäfte und beschafft das Austausch- und Ersatzland für die betroffenen Landwirte, auch außerhalb des Verbandsgebietes.
  4. Bodenordnungsverfahren  
Der Zweckverband hat erforderlichenfalls Bodenordnungsverfahren zur Erschließung oder Neugestaltung des Verbandsgebietes anzuordnen und einzuleiten sowie Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch auszuüben.
  5. Verkehrserschließung  
Der Bereich des Verbandsgebietes wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Die Herstellung und die Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Aufgabe des Zweckverbandes.  
Ferner obliegt dem Zweckverband im Zusammenwirken mit den zuständigen Gebietskörperschaften die Schaffung notwendig werdender Erschließungsanlagen des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs, auch außerhalb des Verbandsgebietes.
  6. Abwasserbeseitigung  
Der Zweckverband übernimmt nicht die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung, sondern er schafft und unterhält auf eigene Kosten die für die innere Erschließung erforderlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung. Ferner obliegt dem Zweckverband im Zusammenwirken mit den zuständigen Gebietskörperschaften oder Institutionen die Schaffung notwendig werdender Erschließungsanlagen, auch außerhalb des Verbandsgebietes.  
Soweit die vom Zweckverband erstellten und ihm gehörenden Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung nach ihrer Fertigstellung auf die

originär zuständigen Mitgliedskörperschaften übertragen werden können, erfolgt die Übertragung unentgeltlich.

7. **Energieversorgung**  
Nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Qualität und Umweltverträglichkeit des Angebotes wirkt der Zweckverband unterstützend und koordinierend bei der Gewährleistung einer angemessenen Energiedienstleistung mit.
8. **Öffentlichkeitsarbeit**  
Über die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren hinausgehend obliegt dem Zweckverband die Vermittlung seiner Ziele an eine breite Öffentlichkeit. Der Zweckverband hat zudem die Aufgabe, geeignete Investoren für eine Ansiedlung zu gewinnen und diese zu beraten und zu unterstützen.

Sofern Erschließungsanlagen erstellt werden, die nicht alleine der Erschließung des Industrieparks dienen, kann der Zweckverband die durch seine Aufgaben veranlassten notwendigen Kosten anteilig übernehmen.

## § 5

### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Satzungs- und Verordnungsrechten**

Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 4 gehen alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die diesen sonst nach verschiedenen Rechtsvorschriften zustehen würden, und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

Hierzu zählen insbesondere:

- Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch und anderen baurechtlichen Vorschriften,
- zur Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege die Befugnisse nach dem Landespflegegesetz.

## § 6

### **Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Der Zweckverband kann zu seiner Unterstützung Dritte inklusive der Verbandsmitglieder mit ihm obliegenden Aufgaben beauftragen bzw. Aufgaben übertragen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Beauftragung eines Entwicklungsträgers,
- die Beauftragung Dritter mit der Durchführung des Grunderwerbs, der Erschließung und Verwertung von Grundstücken, mit der Gewinnung von Investoren und dem Betrieb (Ver- und Entsorgung) des Industrieparks,

- die Beauftragung Dritter mit den Maßnahmen der Landschaftspflege.

Die Zuständigkeiten verbleiben beim Zweckverband.

## § 7

### Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9).

## § 8

### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 45 Stimmen.  
Es entfallen auf:

- a) die Stadt Koblenz 8 Vertreter mit 15 Stimmen,
- b) die Ortsgemeinde Bassenheim 5 Vertreter mit 10 Stimmen,
- c) die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf 5 Vertreter mit 10 Stimmen,
- d) den Landkreis Mayen-Koblenz 3 Vertreter mit 10 Stimmen,

jeweils einschließlich des zuständigen Vertreters nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung.

- (2) Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden; dabei kann die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter nach Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 2 einheitlich wahrgenommen werden.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 31 Stimmen.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten gewählt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

- (2) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz in der Versammlung und im Verbandsausschuss.

## **§ 10**

### **Verbandsausschuss, Ausschüsse**

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter werden von der Versammlung auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedskörperschaften gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 Zweckverbandsgesetz i.V.m. § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung sollen Mitglied des Verbandsausschusses sein.
- (2) Der Zweckverband kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Für die Stimmenverteilung in den Ausschüssen gelten § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Aufgaben der Ausschüsse des Zweckverbandes werden in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Versammlung festgelegt.

## **§ 11**

### **Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle einrichten und sie mit dem erforderlichen Personal sowie der erforderlichen Sachausstattung ausstatten. Er hat sich dabei nach Möglichkeit gegen eine entsprechende Kostenerstattung abgeordneten Personals der Verbandsmitglieder zu bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (3) Bis zur Einrichtung der Geschäftsstelle wird die Geschäftsführung gegen Kostenerstattung zunächst von der Geschäftsstelle des Planungsverbandes "Industriepark A 61" wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Deckung des Finanzbedarfs, Verbandsumlage**

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird insbesondere gedeckt durch:
- a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit (insbesondere Grundstücksveräußerungen) sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren,
  - b) Zuweisungen (Fördermittel),

- c) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich,
  - d) die von den Verbandsmitgliedern gemäß Abs. 2 zu erhebende Umlage oder
  - e) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 Ziffer a) bis c) den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. An der Umlage sind beteiligt:

die Stadt Koblenz mit	34 v.H.
die Ortsgemeinde Bassenheim mit	22 v.H.
die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit	22 v.H.
der Landkreis Mayen-Koblenz mit	22 v.H.

### § 13

#### Vorteilsausgleich

- (1) Die Verbandsmitglieder führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab. In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen einschließlich der sich hieraus ergebenden Kreisumlage sowie die im Verbandsgebiet anfallende Konzessionsabgabe der Energieversorgungsträger.  
Unterhält ein Unternehmen sowohl Betriebsstätten im Verbandsgebiet als auch im sonstigen Gebiet eines der Verbandsmitglieder, so hat es bei Ansiedlung im Verbandsgebiet zuzusichern, Angaben über die jeweils in den Betriebsstätten anfallenden Arbeitslöhne zu machen.
- (2) Die Stadt Koblenz und die Ortsgemeinden Bassenheim und Kobern-Gondorf führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer abzüglich aller darauf entrichteten Umlagen sowie abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab.  
Die genannten Gebietskörperschaften führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der Energieversorgungsträger an den Zweckverband ab.
- (3) Der Landkreis Mayen-Koblenz führt das ihm aus den Steuereinnahmen gemäß Abs. 2 zufließende Mehraufkommen an Kreisumlage abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab.
- (4) Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 01. Juli eines Jahres fällig.

- (5) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in § 12 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.
- (6) Der Landkreis Mayen-Koblenz nimmt an der Verteilung von Überschüssen nur solange teil, bis seine an den Zweckverband geleistete Verbandsumlage in voller Höhe erstattet ist. (Die Verzinsung erfolgt anhand des jährlichen Durchschnittswertes des Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) Ab diesem Zeitpunkt entfällt für den Landkreis Mayen-Koblenz die Verpflichtung zur Zahlung des Vorteilsausgleiches gemäß Abs. 3.

Weitere Überschüsse werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- Stadt Koblenz 34 v.H.
- Ortsgemeinde Bassenheim 33 v.H.
- Ortsgemeinde Kobern-Gondorf 33 v.H.

Soweit die Finanzentwicklung die erneute Erhebung einer Verbandsumlage erforderlich macht, finden die Regelungen über die Deckung des Finanzbedarfes Anwendung (§§ 12, 13).

## § 14

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rhein-Zeitung, Ausgabe BK, den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Weißenthurm und Untermosel sowie dem Amtsblatt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

## § 15

### **Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Stimmen in der Verbandsversammlung im Zeitpunkt der Auflösung.
- (2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird.
- (3) Das bei der Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögen einschließlich der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Stimmen in

der Versammlung im Zeitpunkt der Auflösung einschließlich der Verbindlichkeiten verteilt, sofern keine andere Regelung, die der Zustimmung aller Mitglieder bedarf, getroffen wird.

- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Mitgliedern entstehenden ausschließlichen Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Kosten der Absätze 1 bis 3.

## § 16

### Salvatorische Klausel

Die Mitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage sowie der dem Finanzierungsschlüssel des § 12 zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

<b>Historie</b>		
Vorschrift	Bekanntmachung/Fundstelle	Einarbeitung
Verbandsordnung vom 26.10.1999	Amtsblatt 33/1999, Seite 191	erfolgt
1. Änderung	Amtsblatt 08/2000, Seite 040	erfolgt
2. Änderung	Amtsblatt 39/2000, Seite 199	erfolgt